

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag des **Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte** wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. I 161/2013, festgestellt, dass der Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 19.09.2016 bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) eingelangtem Schreiben hat der Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte (im Folgenden: ESF) den Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG gestellt.

Der ESF bezieht sich in seinem Antrag auf ein Schreiben der KommAustria vom 24.11.2015, in dem sich die KommAustria auf die vom Rechnungshof herausgegebene aktuelle Liste der Prüfobjekte bezogen und den ESF als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hat. Auch bezieht sich der ESF auf ein Schreiben des Rechnungshofes vom 01.07.2016, mit dem der ESF zum Betreff „Medientransparenzgesetz-Datenaktualisierung“ auf das Bestehen einer Meldeverpflichtung aufmerksam gemacht worden sei. Im Antrag des ESF wird ausgeführt, dass der ESF im Jahr 2011 von der an der Universität Wien lehrenden Universitätsprofessorin, Frau Univ. Prof. Dr. Edith Saurer, gegründet und nach ihrem im gleichen Jahr erfolgten Ableben aus Mitteln ihres privaten Nachlassen finanziell dotiert worden sei.

Wegen dieser privaten Mittel-Trägerschaft unterliege der ESF grundsätzlich keiner Kontrolle durch den Rechnungshof. Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (im Folgenden: AK-Wien) werden die aliquoten Kosten für die Übernahme von beigestelltem Personal und Sekretariat für den ESF getragen, woraus sich jedoch nicht ableiten lasse, dass die AK-Wien in irgendeiner Form am ESF beteiligt sei. Die aktuellen Mitglieder des Vorstandes des ESF seien nach § 5 lit.A. der ESF-Satzung noch von der Fondsgründerin selbst bestimmt worden. Eine Selbstergänzung des Vorstandes nach § 5 lit.C. der ESF-Satzung erfolge nur durch die bisher bestellten Vorstandsmitglieder, sodass die ESF-Organen nicht im Sinne des Art. 126 b Abs. 1 B-VG von Organen des Bundes bestellt worden sind bzw. künftig bestellt werden. Weiters biete die ESF-Satzung keinerlei Anhaltspunkt, dass eine zumindest 50%-ige Beteiligung des Bundes oder eine tatsächliche Beherrschung des ESF durch den Bund und somit eine Kontrolle durch den Rechnungshof vorliege.

Mit Schreiben vom 27.09.2016 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof des Bundes um Stellungnahme darüber, aus welchen Gründen dieser davon ausgeht, dass der Antragsteller seiner Gebarungskontrolle unterliegt.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 nahm der Rechnungshof hierzu Stellung und führte aus, dass er – aufgrund der Bestimmungen in der Satzung des Fonds über die Bestellung der Organe – den ESF aus der Liste der Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, gelöscht habe.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ESF wurde von Univ. Prof. Dr. Edith Saurer aus Privatvermögen errichtet. In der Satzung des ESF ist in § 5 lit. A. festgeschrieben, dass die Geschäfte von dem Vorstand geführt werden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die von der Fondsgründerin bestimmt und erstmalig vom Fondskurator vorgeschlagen und von der Fondsbehörde auf unbestimmte Zeit bestellt werden. In § 5 lit.C. der Satzung des ESF ist festgesetzt, dass jedes Vorstandsmitglied gleichzeitig mit der Erklärung, dass es die Bestellung zum Vorstand des Fonds annimmt, im Sinne einer Selbstergänzung eine Person anzugeben hat, die für den Fall, dass das jeweilige Vorstandsmitglied verstirbt, an seiner Stelle Vorstandsmitglied des Fonds werden soll. Für den Fall, dass eine solche Person nicht nominiert wird oder nicht bereit ist, die Position als Vorstand des Fonds zu übernehmen, wird das notwendige weitere Vorstandsmitglied vom wissenschaftlichen Beirat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Gemäß § 9 lit. A. der Satzung des ESF obliegt die Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungen des Fonds einem wissenschaftlichen Beirat mit mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, welche erstmals nach Nominierung durch die Fondsgründung vom Fondskurator der Fondsbehörde vorgeschlagen und von der Fondsbehörde auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Ein Mitglied des Vorstandes hat auch Mitglied des wissenschaftlichen Beirates zu sein. Im Sinne einer Selbstergänzung hat jedes Mitglied gleichzeitig mit der Erklärung, dass es die Bestellung zum Mitglied des Beirates annimmt, eine Person anzugeben, die für den Fall, dass das jeweilige Vorstandsmitglied verstirbt, das Amt zurücklegt, oder nicht mehr geschäftsfähig ist, an seiner Stelle Mitglied des wissenschaftlichen Beirates werden soll. Für den Fall, dass eine solche Person nicht nominiert wird oder nicht bereit ist, die Position als Mitglied des Beirates zu übernehmen, wird das notwendige weitere Mitglied vom wissenschaftlichen Beirat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Am 26.07.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, mit Stand 01.07.2016, übermittelt. Der Antragsteller ist auf dieser Liste angeführt.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 teilte der Rechnungshof mit, dass er den ESF aufgrund der Bestimmungen über die Bestellung der Organe von der Liste der prüfpflichtigen Rechtsträger gelöscht hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Satzung des ESF ergeben sich aus der Einsicht auf der Homepage (abrufbar unter: <http://www.edithsaurerfonds.at/ueber-den-fonds/satzung/>).

Die Feststellung zur Übermittlung der mit Stand vom 01.07.2016 aktualisierten Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den Rechnungshof und der Nennung der Antragstellerin auf dieser Liste ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 26.07.2016. Des Weiteren ist die Liste derjenigen Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellung zur Löschung des ESF von der Liste der Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 11.10.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 41/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.

(1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) – (5) (...)“

„Artikel 127.

(1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich des Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. (...)

(2) – (8) (...)“

Artikel 127a.

(1) Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. (...)

(2) – (9) (...)“

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige

Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 m.w.N., VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist bzw. dass er nicht unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 24.11.2015 mitgeteilt, dass er auf der Liste des Rechnungshofes genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Auch auf der Rechnungshofliste mit Stand 01.07.2016 ist der Antragsteller genannt. Der Antragsteller teilt die Auffassung, dass er von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn er seiner Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert er die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob der Antragsteller von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Antragstellers. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – dem Antragsteller nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass der ESF den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsträger im Sinne von §§ 2 und 4 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Vorweg ist anzumerken, dass zur Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, allein der Verfassungsgerichtshof berufen ist. An dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden. Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein, der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

In den Art. 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG ist normiert, dass der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung von Fonds befugt ist, der von Organen des Bundes bzw. des Landes bzw. einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bzw. des Landes bzw. einer Gemeinde bestellt sind.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Fonds, der von Univ. Prof. Dr. Edith Saurer aus Privatvermögen errichtet wurde. Gemäß § 5 der Satzung des ESF steht fest, dass die drei Vorstandsmitglieder von der Fondsgründerin bestimmt und auf unbestimmte Zeit bestellt werden und dass jedes Vorstandsmitglied eine Person anzugeben hat, die für den Fall, dass das jeweilige Vorstandsmitglied verstirbt, das Amt zurücklegt, oder nicht mehr geschäftsfähig ist, an seiner Stelle Vorstandsmitglied des Fonds werden soll. Ein vergleichbares System der Selbstergänzung ist für den Wissenschaftlichen Beirat in § 9 der Satzung festgeschrieben. Durch die satzungsmäßigen Vorgaben betreffend die Bestellung der Organe ist somit sichergestellt, dass der Fonds nicht von Organen des Bundes bzw. des Landes bzw. einer Gemeinde verwaltet wird, die hiezu von Organen des Bundes bzw. des Landes bzw. einer Gemeinde bestellt werden.

Auch der Rechnungshof vertritt angesichts der Satzungsbestimmungen über die Organbestellungen die Ansicht, dass der ESF nicht (mehr) der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt und daher nicht (mehr) von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen sein kann. Laut Auskunft des Rechnungshofes vom 11.10.2016 wurde der ESF daher aus der Liste der Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, gelöscht.

Die KommAustria geht daher in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof davon aus, dass es sich beim ESF um keinen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 und 4 MedKF-TG handelt und demzufolge auch keine Meldepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG bestehen.

Der ESF ist nicht vom Anwendungsbereich des MedKF-TG umfasst und muss daher **keine Bekanntgaben mehr vornehmen**. Die übermittelten Zugangsdaten für die Webschnittstelle sind somit hinfällig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **KOA 13.020/16-048**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, **per RSb**